

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**SRH RPK Karlsbad GmbH
Guttmannstr. 4
76307 Karlsbad
(Leistungserbringer)**

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landratsamt Karlsruhe
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
(Leistungsträger)**

für die Einrichtung

**Therapeutische Wohngruppen für psychisch erkrankte Jugendliche
Butzstr. 2
76307 Karlsbad
(Leistungserbringer)**

für das Leistungsangebot

Therapeutische Wohngruppen nach § 35a SGB VIII

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

2 Gruppen mit insgesamt 14 Plätzen,
davon

- 7 Plätze in Gruppe 1, Butzstraße. 2, Ebene 3, 76307 Karlsbad und
- 7 Plätze in Gruppe 2, Butzstraße. 2, Ebene 4, 76307 Karlsbad

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen
 1. Vormittagsbetreuung
 2. Reflektierende Abendrunde und Unterstützung in den Abendstunden
 3. Heilpädagogische Förderung
 4. Förderung der Motorik
 5. Psychoedukation
 6. Erlebnispädagogik

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

7. Ferienfreizeit

in Form folgender personenbezogener Leistungen

8. Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit

9. Einzelgespräche

10. Krisenmanagement

11. Heilpädagogische Förderung (Einzel)

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

5. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Unterstützung der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung je Gruppe

Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	4,10 VK
Ergänzende Leistungen	2,50 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,28 VK
Regieleistungen	
Leitung	0,23 VK
Verwaltung	0,18 VK
Hauswirtschaft	1,00 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Regelleistungen: Butzstr. 2, 76307 Karlsbad

Schulische Förderung: Guttmannstr. 1 oder Butzstr. 2, 76307 Karlsbad

Unterstützung der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung:

Butzstr. 2 oder Guttmannstr. 1, 76307 Karlsbad

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind psychisch erkrankten Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ein dem Alter angemessenes, eigenständiges Leben in der Gesellschaft führen zu können und eine schulische oder berufliche Perspektive zu entwickeln.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Jugendliche, die eine diagnostizierte psychische Störung aufweisen, in Folge dessen einen besonderen sozialpädagogischen Förderbedarf im Hinblick auf die Entwicklung von schulischen und beruflichen Perspektiven haben und aufgrund ihrer sozialen Situation nicht mehr zu Hause leben können

im Aufnahmealter **ab 15 Jahren**.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- die nach § 35a SGB VIII seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind,
- die besonderer pädagogischer Fördermaßnahmen sowie besondere Unterstützung bei ihrer weiteren Lebensplanung und Verselbständigung bedürfen,
- bei denen eine weitere medizinische Behandlungsnotwendigkeit besteht,
- die eine Rückfallprophylaxe benötigen,
- die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung oder Behinderung die altersgemäßen Entwicklungsaufgaben nicht oder nicht ausreichend bewältigen können,
- die lebensbedrohlichen Situationen im Heimatland und auf der Flucht ausgesetzt waren (traumatisierte jugendliche Flüchtlinge) und dadurch einen Hilfebedarf nach § 35a SGB VIII haben.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

- mit akuter Selbst- und Fremdgefährdung
- mit einer im Vordergrund stehenden Suchtproblematik
- mit einer manifesten Essstörung
- mit mittelgradigen und schweren Intelligenzstörungen
- mit schwerer Pflegebedürftigkeit.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft,
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen, außer Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung)
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen

- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

1. Vormittagsbetreuung

Intensive Hilfestellung bei der Morgenroutine, da durch Antriebsarmut und Medikamentenüberhang der Antrieb der Jugendlichen gestört ist.

Betreuung der Jugendlichen am Vormittag, die wegen mangelnder Belastbarkeit oder einer psychischen Krise nicht in die Schule gehen und an den Maßnahmen und Therapien nicht teilnehmen können.

2. Reflektierende Abendrunde/Unterstützung in den Abendstunden

Individueller Tagesrückblick der Jugendlichen und vorausschauende Planung des nächsten Tages. Hier wird den Jugendlichen ermöglicht, sich über ihre Erfahrungen mit anderen Jugendlichen auszutauschen, Rückmeldungen über ihre Leistungen zu besprechen und sich mit Hilfe der Mitarbeiter und der Jugendlichen andere Vorgehensweisen zu erarbeiten.

Emotionale Instabilität, Gefühle der Hoffnungslosigkeit, Gedankenkreisen und andere psychische Symptome treten bevorzugt am Abend auf. Durch eine zusätzliche personelle Besetzung können Befürchtungen und Ängste der Jugendlichen aufgegriffen und so psychischen Krisen vorgebeugt werden.

3. Heilpädagogische Förderung

Unter fachlicher Anleitung werden den Jugendlichen in der Gruppe mit verschiedenen Materialien kreative und handwerkliche Arbeitstechniken angeboten und damit motorisches Geschick, Aufmerksamkeit, Konzentration, Ausdauer und Planungsfähigkeit gefördert und gestärkt. Dabei lernen die Teilnehmer, ihr Können realistisch einzuschätzen und selbständig, sorgfältig und verlässlich zu arbeiten. Die Anforderungen werden individuell so gestaltet, dass Erfolgserlebnisse eine Stärkung des Selbstvertrauens und des Selbstwertes herbeiführen. So wird an andauerndes Arbeitsverhalten herangeführt und gezielt auf die Anforderungen der Schule und der Arbeitswelt vorbereitet. Zudem werden durch gemeinsames Arbeiten an Werkstücken gruppenspezifische Prozesse und Sozialverhalten gefördert.

4. Förderung der Motorik

Motorik und Körperwahrnehmung sind bei psychischen Erkrankungen gestört. Durch Körperarbeit lernen die Jugendlichen, ihren Körper und ihre körperlichen Grenzen kennen und lernen, damit umzugehen. Sie entwickeln einen Bezug zu ihrem Körper. Daraus kann sich eine fürsorgliche Haltung dem eigenen Körper gegenüber entwickeln und so selbstschädigendem Verhalten entgegenwirken.

5. Psychoedukation

Die Jugendlichen lernen alles Wissenswerte rund um ihre Erkrankung. Dazu zählen Symptome und Diagnostik, aktuelle medikamentöse und psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten sowie psychosoziale Unterstützungsmöglichkeiten. Sie lernen, wie sie Rückfällen vorbeugen können und welche Rolle Eltern und Freunde dabei einnehmen können.

6. Erlebnispädagogik

Durch erlebnispädagogische Angebote im naturnahen Raum erfahren die Jugendlichen ihre körperlichen und psychischen Grenzen, werden aber gleichzeitig mit pädagogischer Unterstützung an neue Wege und Schritte herangeführt, um diese Grenzen zu überwinden.

7. Ferienfreizeit

Losgelöst von den meisten Verpflichtungen und Anforderungen des Alltags können die Jugendlichen im gemeinsamen Urlaub eine unbeschwertere Atmosphäre erfahren.

personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

8. Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit

Oft liegen gestörte Eltern-Kind-Interaktionen psychischen Erkrankungen zugrunde. Daher sollen durch pädagogische und therapeutische Beratung und Unterstützung in Form von Familien- und Elterngesprächen, Hausbesuchen und gemeinsamen Aktionen (z.B. Feste feiern) die Beziehungen der Familienmitgliedern verbessert und stabilisiert werden.

9. Einzelgespräche

Die Jugendlichen erhalten Gelegenheit, differenziert über ihre Gefühle und Wahrnehmungen und ihren Zukunftsvorstellungen zu sprechen. In diesem vertrauenswürdigeren Rahmen fällt es den Jugendlichen meistens leichter, Frustrationen, Befürchtungen und Ängste anzusprechen. In Einzelgesprächen können psychische Krisen der Jugendlichen frühzeitig wahrgenommen und entgegengewirkt werden.

10. Krisenmanagement

In psychischen Krisen werden in Abstimmung mit Ärzten, Erziehern und Therapeuten die Jugendlichen fürsorglich begleitet und betreut. Durch eine 1:1 Betreuung soll eine Einweisung in die Klinik verhindert werden.

11. Heilpädagogische Förderung (Einzelförderung)

Wie bei Punkt 3 gruppenbezogene Leistungen, aber als Einzelförderung. Hierdurch kann individuell auf die Störungen in der Planungs- und Handlungsfähigkeit, aber auch auf die jeweiligen Ressourcen der Jugendlichen intensiv eingegangen und damit eine bessere Hinführung an schulische und berufliche Angebote erreicht werden.

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

1. Unterstützung der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung

Modul 1: Arbeitstherapie im Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum auf dem Gelände. Unter Anleitung von Arbeitserziehern findet eine schrittweise Hinführung zu Arbeitstätigkeiten statt. Berufsfindungsprozesse in verschiedenen Arbeitsbereichen sind möglich (Metalltechnik, Elektronik/Elektrotechnik, Druck und Papier, Büro und Verwaltung, Medien/IT und Hauswirtschaft). Bei ausreichender Belastbarkeit werden die Jugendlichen dabei unterstützt, Praktika in Firmen der Region zu absolvieren.

Umfang: 15 Std. pro Woche in 44 Wochen bei einer Gruppengröße von max. 4 Jugendlichen

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

- Fachberatung durch Kinder- und Jugendpsychiater der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik des Städtischen Klinikums Karlsruhe
- Fallsupervision
- Teamsupervision
- Standardisierte Dokumentation
- Standardisierte Prozessabläufe bei psychischen Krisen, bei Beschwerdeverfahren und bei Verdachtsfällen und Vorfällen bei Grenzverletzungen
- Etablierung eines QM-Systems

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

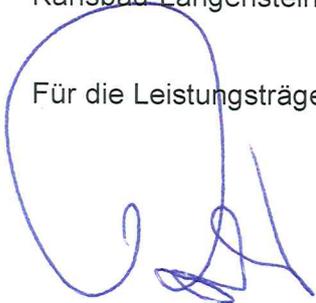
§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.11.2018

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.10.2019

Karlsbad-Langensteinbach,

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung